



Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

Bachstraße 21
32257 Bünde
Telefon 05223-92800
Telefax 05223-928080

Steuerberater
Dipl.-Finanzw. Klaus Wortmann
Dipl.-Volksw. Tobias Wortmann

USt.-Id-Nr.: DE303363344

info@wortmann-partner.de
www.wortmann-partner.de

Beziehen Sie Arbeitslosen-, Kranken- oder Mutterschaftsgeld?

Bünde, den 28. August 2017

Sehr geehrte Mandanten,

in dem folgenden Kurzbeitrag wird Ihnen aufgezeigt was unter dem Begriff Progressionsvorbehalt zu verstehen ist und welche möglichen steuerlichen Konsequenzen auf Sie zukommen, wenn Sie Lohnsteuerersatzleistungen beziehen.

Lohnsteuerersatzleistungen bleiben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens außer Ansatz, es kann jedoch sein, dass sich die Steuerlast auf Ihre übrigen Einkünfte erhöht. Schuld daran ist der **Progressionsvorbehalt** gem. §32b EStG.

Der besondere Steuersatz fällt auf folgende **Lohnsteuerersatzleistungen** an:

- Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Arbeitslosenbeihilfe
- Entschädigung für Verdienstausschlag
- Versorgungskrankengeld
- Aufstockungsbeträge
- Verdienstausschlagentschädigung
- Elterngeld

In Kooperation mit
Thomas Roschlau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

www.kanzlei-roschlau.de
info@kanzlei-roschlau.de

Was ist der Progressionsvorbehalt?

Obwohl die staatlichen Transferleistungen grundsätzlich steuerfrei sind, müssen sie in der Jahressteuererklärung angegeben werden. Durch die Transferleistungen erhöht sich Ihr persönlicher Steuersatz.

Wozu gibt es den Progressionsvorbehalt?

Damit Steuerpflichtige, die bestimmte steuerfreie Einnahmen erzielen, nicht besser gestellt werden als diejenigen, die nur steuerpflichtige Einnahmen beziehen.

Muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden?

Ja, wenn die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, mehr als 410 Euro im Jahr 2016 betragen (§46 Abs.2 Nr.1 EStG). Die Grenze von 410 Euro gilt auch im Fall der Zusammenveranlagung.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Steuerfreie Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, erhöhen den Durchschnittssteuersatz und sorgen damit für eine höhere Steuerlast. Somit kann es schnell passieren, dass sich eine vermeintliche Steuererstattung in eine Steuernachzahlung umkehrt.

Was Sie sonst noch zum Thema Progressionsvorbehalt wissen müssen, teilen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch mit. Auch bei allen anderen steuerlichen Themen sind wir, Ihr Partner an Ihrer Seite. Wir freuen uns auf Ihren Anruf sowie auf das persönliche Gespräch in unserer Kanzlei.

Ihr Team von
Wortmann & Partner